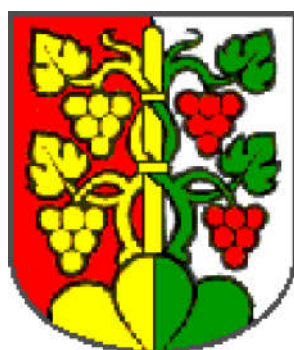


EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN



Reglement über die Erdverlegung von Freileitungen

1988

Die Einwohnergemeinde Hilterfingen, gestützt auf Artikel 4 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973, Artikel 2 und 7 des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 20. April 1988 sowie die Bedingungen der BKW vom 1.1.1979 für die Lieferung elektrischer Energie und die Ergänzungen und Erläuterungen zur Telefonverordnung der PTT vom 30.10.1958 (B 103) erlässt, unter Vorbehalt der eidgenössischen Elektrizitätsgesetzgebung, folgendes Reglement:

Art. 1

Zweck Zum Schutze des Ortsbildes und zur Förderung der Sicherheit sollen Neuanschlüsse für die Zulieferung elektrischer Energie und Telefonleitungen nur noch durch erdverlegte Leitungen erfolgen. Bestehende Freileitungen sind bei sich bietender Gelegenheit zu verkabeln.

Art. 2

Anordnung ¹ Anlässlich von Gebäude- und Strassensanierungen und anderen sich bietenden Gelegenheiten wie Verlegung von Werkleitungen, Ersatz von Haus- oder Dachständer-einführungen, usw., kann der Gemeinderat die quartier- oder strassenweise Verkabelung von Freileitungen und die Erdverlegung von Freileitungsanschlüssen anordnen.

² Dabei ist die für die Hauseigentümer günstigste Lösung unter Berücksichtigung und Respektierung der persönlichen wie der öffentlichen Interessen zu wählen.

Art. 3

Koordination Die Planung hat unter frühzeitigem Einbezug aller Interessierter zu erfolgen, insbesondere

- der BKW
- der PTT-Betriebe und
- der Hauseigentümer.

Art. 4

Kostenbeitrag Gemeinde Bei Anordnung von Verkabelungen von Freileitungen und Erdverlegung von Hausanschlüssen bestehender Anlagen durch die Gemeinde, leistet diese unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und der besonderen Lage einen angemessenen Beitrag an die Kosten der privaten Hauseigentümer. Die Beteiligung der Gemeinde soll in der Regel 60 % der den Privaten anfallenden Gesamtkosten nicht übersteigen.

Art. 5

Neuanschlüsse Neue Hausanschlüsse dürfen grundsätzlich nur noch erdverlegt erfolgen. Die Kosten gehen ganz zulasten der Hauseigentümer.

| | |
|---|--|
| Sanierung bestehender Leitungen und Anlagen | <p>Art. 6</p> <p>¹ Erfolgt die Erdverlegung aus baulichen oder ästhetischen Gründen auf Wunsch des Hauseigentümers oder auf Veranlassung der BKW, leistet die Gemeinde einen Beitrag, der sich nach dem Grad des öffentlichen Interesses (Schutz des Ortbildes, erhöhte Sicherheit, längerfristige Sanierung) richtet.</p> <p>² Erfolgt die Erdverlegung auf Veranlassung der Gemeinde, so muss vorgängig der Ausführung mit allen Beteiligten eine Vereinbarung über die Ausführungsart, Trasseeführung und Kostenbeteiligung getroffen werden. Sie übernimmt dabei zumindest die Kosten für die Grabarbeiten und den Kabelschutz ab bestehender Hauptleitung bis zum Hausanschlusskasten und beteiligt sich an den notwendigen Anpassungskosten der Hauptleitung sowie der Anschlussgebühren.</p> |
| Verlegung Telefonleitungen | <p>Art. 7</p> <p>¹ Zuständig für die Verlegung von Telefonleitungen ist die Telegraphen- und Telefonabteilung der GD PTT.</p> <p>² In der wird eine TT-Anschlussleitung bis zum Endpunkt (Grobsicherung, Kabelabschluss oder Verbindungsdose) zu Lasten der PTT-Betriebe erstellt. Für Mehrfamilienhäuser und Gebäude in geschlossenen Ueberbauungen ist bei Neubauten der unterirdische Anschluss die Regel.</p> <p>³ Bei einzelnen abseits stehenden Gebäuden hat der Verursacher die Kosten bzw. die Mehrkosten zu übernehmen.</p> <p>⁴ Das Ersetzen der oberirdischen durch eine unterirdische Anschlussleitung an bestehenden Gebäuden geht zu Lasten des Verursachers. Die Gemeinde gewährt einen Kostenbeitrag gemäss Art. 4.</p> |
| Durchleitungsrechte | <p>Art. 8</p> <p>Durchleitungsrechte müssen, sofern sie nicht auf der Basis eines Dienstbarkeitsvertrages erworben werden können, im Enteignungsverfahren erworben werden.</p> |
| Eigentumsverhältnisse | <p>Art. 9</p> <p>Die Eigentumsverhältnisse an Leitungen und Anlagen werden durch die Kostenbeteiligung der Gemeinde nicht verändert.</p> |
| Auflageverfahren | <p>Art. 10</p> <p>Führen die persönlichen Verhandlungen mit den Beteiligten zu keiner Lösung, so ist ein Auflageverfahren durchzuführen.</p> |

Art. 11

Bereitstellung
der Mittel

Die Kostenbeiträge der Gemeinde sind in den betreffenden Objektkrediten aufzunehmen. Für kurzfristig auszuführende Anpassungen anlässlich der Sanierung von Werkleitungen ist ein angemessener Betrag im Budget vorzusehen.

Art. 12

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Direktion für Verkehrs, Energie und Wasser des Kantons Bern in Kraft. Für früher erstellte Anlagen oder Sanierungen können keine Gemeindebeiträge ausgerichtet werden.

Hilterfingen, 8. Juni 1988

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE Hilterfingen
Der Gemeindepräsident:

Seiter

Der Gemeindeschreiber:

Ammon

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, das vorliegende Reglement vorschriftsgemäss 20 Tage vor und nach der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 1988 öffentlich aufgelegt worden ist. Innerhalb der gesetzlichen Frist sind weder Einsprachen noch Beschwerden dagegen eingelangt.

Hilterfingen, 5. September 1988

Der Gemeindeschreiber:

Ammon

GENEHMIGT durch die Direktion
für Verkehrs, Energie und Wasser

Bern, den 5. Oktober 1988

Der Direktor:

R. Bärtschi